

FINANZHILFEVEREINBARUNG für ein:

Projekt mit mehreren Zuschussempfängern im Rahmen des Programms Erasmus+

VEREINBARUNG NUMMER ---

Diese Vereinbarung wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V.
Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit
Register-Nr. 2107, Vereinsregister Bonn
Kennedyallee 50, 53175 Bonn,

die **Nationale Agentur** für EU-Hochschulzusammenarbeit (im Folgenden „die NA“ genannt), zwecks Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Dr. Markus Symmank, Leiter des Referats EU02 Erasmus+ Leitaktion 1: Mobilität von Einzelpersonen, und im Auftrag der Europäischen Kommission (im Folgenden „die Kommission“) handelnd,

einerseits und andererseits

Hochschulname

Rechtsform (falls zutreffend)

offizielle Registrierungsnummer (falls zutreffend)

Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (falls zutreffend)

PIC:
Akkreditierung:
Erasmus Code:

vertreten zwecks Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch

Rechtlicher Vertreter

im Folgenden „der Koordinator“ genannt, sowie weiteren Zuschussempfängern gemäß Anhang II, ordnungsgemäß vertreten zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch den Koordinator kraft des/der Mandats/e in Anhang V.

Sofern nichts anderes festgelegt wird, schließen Bezugnahmen auf den oder die „Zuschussempfänger“ den Koordinator ein.

Die oben genannten Parteien

VEREINBAREN

die Besonderen Bedingungen („die Besonderen Bedingungen“) und die folgenden Anhänge:

- Anhang I Allgemeine Bedingungen
- Anhang II Beschreibung des Projekts und der bestehenden Akkreditierung für das Mobilitätskonsortium; veranschlagtes Budget des Projekts; Liste der weiteren Zuschussempfänger
- Anhang III Finanz- und Vertragsbedingungen
- Anhang IV Geltende Förderraten
- Anhang V Dem Koordinator durch den/die anderen Zuschussempfänger übertragenes/e Mandat(e)
- Anhang VI Vorlagen für anzuwendende Vereinbarungen zwischen Zuschussempfängern und Teilnehmern

die wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung sind.

Bitte berücksichtigen Sie außerdem den Leitfaden der NA DAAD für die Durchführung von Mobilitätsmaßnahmen durch Hochschulen und Konsortien in der Leitaktion 1 nebst Anlagen.

Die Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Bedingungen vor. Die „Allgemeine Bedingungen“ gelten vorrangig vor denen in anderen Anhängen. Die Bestimmungen in Anhang III gelten vorrangig vor denen in anderen Anhängen, mit Ausnahme von Anhang I.

Im Anhang II gilt der Teil über das veranschlagte Budget vorrangig vor dem Teil der Beschreibung des Projekts.

Anhänge werden veröffentlicht unter www.eu.daad.de/downloads.

BESONDERE BEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL I.1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG	5
ARTIKEL I.2 – INKRAFTTRETEN UND UMSETZUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG	5
ARTIKEL I.3 – HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE	5
ARTIKEL I.4 – BERICHTIGUNG UND ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN	6
I.4.1 Zu leistende Zahlungen	6
I.4.2 Erste Vorauszahlung	6
I.4.3 Zwischenberichte und weitere Vorauszahlungen	7
I.4.4 Abschlussbericht und Antrag auf Zahlung des Restbetrags	7
I.4.5 Zahlung des Restbetrags	8
I.4.6 Benachrichtigung über fällige Beträge	8
I.4.7 Zahlungen an den Koordinator	9
I.4.8 Zahlungen des Koordinators an die anderen Zuschussempfänger	9
I.4.9 Sprache der Zahlungsanforderungen und Berichte	9
I.4.10 Währung für Anträge auf Zahlung und Umrechnung in Euro	9
I.4.11 Währung für Zahlungen	10
I.4.12 Datum der Zahlung	10
I.4.13 Kosten der Überweisung	10
I.4.14 Verzugszinsen	10
ARTIKEL I.5 – BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN	11
ARTIKEL I.6 – VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN	11
I.6.1 Kontaktdaten der NA	11
I.6.2 Kontaktdaten der Zuschussempfänger	12
ARTIKEL I.7 – SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMER/-INNEN	12
ARTIKEL I.8 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ÜBER DIE NUTZUNG VON ERGEBNISSEN (EINSCHLIESSLICH GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE UND GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE)	12
ARTIKEL I.9 – VERWENDUNG VON IT-TOOLS	12
I.9.1 Mobility Tool+	12
I.9.2 Erasmus+ Projektergebnis-Plattform (Erasmus+ Project Results Platform)	13
ARTIKEL I.10 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR VERGABE AN DRITTE	13
ARTIKEL I.11 – SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERANTWORTUNG FÜR FINANZIELLE RÜCKFORDERUNGEN	13

ARTIKEL I.12 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ÜBER DIE SICHTBARKEIT VON MITTELN DER EUROPÄISCHEN UNION	13
ARTIKEL I.13 - UNTERSTÜTZUNG DER TEILNEHMER/-INNEN	13
ARTIKEL I.14 – ZUSATZBESTIMMUNG ZUM MONITORING UND ZUR EVALUATION.....	14
ARTIKEL I.15 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (<i>ONLINE LINGUISTIC SUPPORT – OLS</i>).....	15
ARTIKEL I.16 – BESTIMMTE ABWEICHUNGEN GEGENÜBER ANHANG I ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	15

MUSTER

ARTIKEL I.1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- I.1.1 Die NA hat entschieden, für das in Anhang II beschriebene Projekt („das Projekt“) unter dem Erasmus+ Programm, Leitaktion 1: Mobilität von Einzelpersonen, gemäß den Bedingungen und Bestimmungen, die in den Besonderen Bedingungen, den Allgemeinen Bedingungen und den anderen Anhängen der Vereinbarung festgelegt sind, Fördermittel zu gewähren.
- I.1.2 Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung akzeptieren die Zuschussempfänger die Finanzhilfe und verpflichten sich zur eigenverantwortlichen Umsetzung des Projekts.
- I.1.3 Die Zuschussempfänger müssen die Erasmus Charta für die Hochschulbildung (ECHE) umsetzen und die Bedingungen der Akkreditierung des Mobilitätskonsortiums (KA108) respektieren.

ARTIKEL I.2 – INKRAFTTRETEN UND UMSETZUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG

- I.2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.
- I.2.2 Das Projekt hat eine Dauer von -- **Monaten**, es beginnt am 01.06.2019 und endet am --. Beide Datumsangaben gelten einschließlich.

ARTIKEL I.3 – HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE

- I.3.1 Der Höchstbetrag der Finanzhilfe beträgt -- **EUR**.
- I.3.2 Gemäß dem Kostenvoranschlag in Anhang II und den in Anhang III genannten förderfähigen Kosten und Finanzbestimmungen wird die Finanzhilfe in folgender Form ausgezahlt:
- a) Erstattung der förderfähigen Kosten der Maßnahme („Erstattung förderfähiger Kosten“), die
 - i) tatsächlich angefallen sind
 - ii) auf Grundlage von Kosten je Einheit geltend gemacht werden
 - iii) auf Grundlage von Pauschalbeträgen erstattet werden: entfällt
 - iv) auf Grundlage von Pauschalsätzen erstattet werden: entfällt
 - v) gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Partners ermittelt und erstattet werden: entfällt
 - b) Finanzierungsbeitrag je Einheit: entfällt
 - c) Finanzierungsbeitrag als Pauschalbetrag: entfällt
 - d) Finanzierungsbeitrag als Pauschalsatzfinanzierung: entfällt
 - e) nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen: entfällt

I.3.3 Übertragung von Fördermitteln ohne Vertragsänderung

Der Zuschussempfänger ist berechtigt, Mittelübertragungen zwischen den verschiedenen Budgetkategorien vorzunehmen, die zu einer Änderung des Kostenvoranschlags und der verbundenen Aktivitäten gemäß Anhang II führen, ohne eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikels II.13 zu beantragen, sofern die folgenden Regeln eingehalten werden:

- (a) Der Zuschussempfänger ist berechtigt, bis zu 100 % der Fördermittel, welche der organisatorischen Unterstützung (OS) zugewiesen wurden, auf jede andere Budgetkategorie zu übertragen;
- (b) Der Zuschussempfänger ist berechtigt, bis zu 100 % der Mittel zwischen beliebigen Budgetkategorien für die Mobilität von Studierenden (SM) zu übertragen;
- (c) Der Zuschussempfänger ist berechtigt, bis zu 100 % der Fördermittel zwischen beliebigen Budgetkategorien für die Mobilität von Personal (ST) zu übertragen
- (d) Der Zuschussempfänger ist berechtigt, bis zu 100 % der Mittel jeder beliebigen Budgetkategorie der Mobilität von Personal (ST) auf jede beliebige Budgetkategorie für die Mobilität von Studierenden (SM) zu übertragen.

ARTIKEL I.4 – BERICHTIGUNG UND ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN

Es gelten die folgenden Berichts- und Zahlungsbedingungen:

I.4.1 Zu leistende Zahlungen

Die NA hat folgende Zahlungen an den Zuschussempfänger zu leisten:

- eine erste Vorauszahlung;
- eine weitere Vorauszahlung auf Grundlage des Antrags auf eine weitere Vorauszahlung, worauf in Artikel I.4.3 Bezug genommen wird;
- eine Restbetragszahlung auf der Grundlage des entsprechenden Antrags gemäß Artikel I.4.4.

I.4.2 Erste Vorauszahlung

Die Vorauszahlung dient der Sicherstellung der Liquidität des Zuschussempfängers. Die Vorauszahlung bleibt solange das Eigentum der NA bis die Zahlung des Restbetrags erfolgt ist.

Die NA leistet an den Koordinator innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine erste Vorauszahlung in Höhe von -- **EUR**, welche 80 % der in Artikel I.3.1 niedergelegten maximalen Finanzhilfe entspricht.

I.4.3 Zwischenberichte und weitere Vorauszahlungen

Bis zum 01.03.2020 hat der Koordinator auf Anforderung der NA einen Zwischenbericht über die Durchführung des Projekts anzufertigen, der sich über den Berichtszeitraum ab Beginn der Durchführung des Projekts gemäß Artikel I.2.2 bis zum Ende der Laufzeit erfasst.

Sofern der Zwischenbericht zeigt, dass der Koordinator mindestens 70 % des Betrags der ersten Vorauszahlung verwendet hat, gilt der Zwischenbericht als Antrag auf eine weitere Vorauszahlung. Der als zweite Vorauszahlung angeforderte Betrag bis zu -- **EUR**, was 20% der maximalen Finanzhilfe gemäß Artikel I.3.1 entspricht, ist entsprechend auszuweisen.

Wenn der Zwischenbericht zeigt, dass weniger als 70% der zuvor gezahlten Vorauszahlung verwendet wurden um die Kosten des Projekts zu decken, wird der Koordinator einen weiteren Zwischenbericht einreichen, sobald er mindestens 70% des Betrags der ersten Vorauszahlung verwendet hat, was als Antrag auf eine weitere Vorauszahlung betrachtet werden muss. Der angeforderte Betrag bis zu -- **EUR**, der 20% des gesamten Höchstbetrags gemäß Artikel I.3.1 entspricht, ist zu nennen.

Unbeschadet der Bestimmungen in den Artikeln II.24.1 und II.24.2 und nach der Genehmigung des Berichts durch die NA, hat die NA dem Koordinator gegenüber die weitere Vorauszahlung innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Zwischenberichts zu leisten.

Sofern aus dem ersten Zwischenbericht hervorgeht, dass die Zuschussempfänger nicht in der Lage sein werden, die maximale Höhe des Zuschusses gemäß Artikel I.3.1 innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums, der in Artikel I.2.2 festgelegt ist, zu verbrauchen, stellt die NA eine entsprechende Änderungsvereinbarung zur Kürzung der maximalen Höhe des Zuschusses aus. Falls der gekürzte maximale Zuschuss geringer ist als der Betrag der an den Koordinator bereits geleisteten Vorauszahlung, fordert die NA den überschüssigen Betrag der Vorauszahlung vom Koordinator gemäß Artikel II.26 zurück.

I.4.4 Abschlussbericht und Antrag auf Zahlung des Restbetrags

Innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem in Artikel I.2.2 festgesetzten Datum des Projektendes fertigt der Koordinator einen Abschlussbericht über die Projektdurchführung an und lädt, wie in Artikel I.9.2 angegeben, alle Projektergebnisse auf die Erasmus+ Projektergebnis-Plattform zur Veröffentlichung hoch. Der Abschlussbericht muss alle Informationen enthalten, die den auf Grundlage von Zuschüssen je Einheit beantragten Betrag rechtfertigen, sofern der Zuschuss zur Erstattung der Zuschüsse je Einheit dient, oder die tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten gemäß Anhang III enthalten.

Der Abschlussbericht gilt als Antrag des Koordinators zur Zahlung des Restbetrags des Zuschusses.

Der Koordinator muss bestätigen, dass die im Antrag auf Zahlung des Restbetrags gemachten Angaben vollständig, verlässlich und wahrheitsgemäß sind. Er muss ebenfalls bestätigen, dass die angefallenen Kosten gemäß der Vereinbarung förderfähig sind und dass der Antrag auf Zahlung des Restbetrags durch entsprechende Nachweise belegt ist, die, wie im Rahmen von Prüfungen oder Audits wie in Artikel II.27 beschrieben, vorgelegt werden können.

I.4.5 Zahlung des Restbetrags

Die Zahlung des Restbetrags erstattet oder deckt den verbleibenden Teil der förderfähigen Kosten ab, die den Zuschussempfängern für die Durchführung des Projekts entstanden sind.

Die NA bestimmt den fälligen Restbetrag, indem sie den Gesamtbetrag der bereits erfolgten Vorauszahlung vom gemäß Artikel II.25 bestimmten Endbetrag der Fördermittel abzieht.

Falls der Gesamtbetrag früherer Vorauszahlungen größer ist als der gemäß Artikel II.25 bestimmte Endbetrag der Fördermittel, erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Form einer Rückerstattung gemäß Artikel II.26.

Falls der Gesamtbetrag früherer Vorauszahlungen niedriger ist als der gemäß Artikel II.25 bestimmte Endbetrag der Fördermittel, hat die NA den Restbetrag innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang der in Artikel I.4.4 beschriebenen Dokumente zu zahlen, es sei denn, dass Artikel II.24.1 oder II.24.2 zur Anwendung kommen.

Die Zahlung unterliegt der Genehmigung des Antrags auf Zahlung des Restbetrages und der Begleitdokumente. Die Genehmigung stellt keine Anerkennung der Einhaltung der Bestimmungen, Echtheit, Vollständigkeit oder Richtigkeit ihrer Inhalte dar.

Der zu zahlende Restbetrag kann jedoch auch ohne Zustimmung des Koordinators mit etwaigen sonstigen Beträgen verrechnet werden, die der Koordinator der NA schuldet, und zwar bis zum Höchstbetrag der Fördermittel gemäß Anlage II.

I.4.6 Benachrichtigung über fällige Beträge

Die NA hat dem Koordinator eine förmliche Mitteilung zu übermitteln, in der:

(a) der fällige Betrag genannt wird

und

(b) angegeben ist, ob die Mitteilung eine weitere Vorauszahlung oder die Zahlung des Restbetrages betrifft.

Im Falle der Zahlung des Restbetrages hat die NA auch den gemäß Artikel II.25 bestimmten Endbetrag des Zuschusses anzugeben.

I.4.7 Zahlungen an den Koordinator

Die NA muss Zahlungen an den Koordinator leisten.

Die Zahlungen an den Koordinator entlasten die NA von ihrer Zahlungsverpflichtung.

I.4.8 Zahlungen des Koordinators an die anderen Zuschussempfänger

Der Koordinator muss alle Zahlungen an die anderen Zuschussempfänger per Banküberweisung leisten und für Prüfungen und Audits gemäß Artikel II.27 entsprechende Nachweise der an die einzelnen Zuschussempfänger überwiesenen Beträge aufbewahren.

I.4.9 Sprache der Zahlungsanforderungen und Berichte

Alle Zahlungsanforderungen und Berichte müssen in deutscher Sprache übermittelt werden.

I.4.10 Währung für Anträge auf Zahlung und Umrechnung in Euro

Zahlungsanforderungen müssen in Euro ausgestellt werden.

Zuschussempfänger, deren allgemeine Konten in einer Währung geführt werden, die nicht der Euro ist, müssen die in einer anderen Währung angefallenen Kosten in Euro umrechnen, und zwar zum durchschnittlichen Tageskurs während des entsprechenden Berichtszeitraums, der in der Reihe C des Amtsblatt der Europäischen Union (unter <http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>) veröffentlicht wird.

Wenn für die fragliche Währung kein Euro-Tageskurs im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, muss die Umrechnung mit dem Durchschnitt der monatlichen Buchungskurse, die von der Kommission festgestellt und auf ihrer Website veröffentlicht werden, erfolgen

(http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/infoeuro/infoeuro_en.cf m), und zwar für den entsprechenden Berichtszeitraum.

Die Zuschussempfänger, die ihre allgemeinen Konten in Euro führen, haben Kosten, die in einer anderen Währung anfallen, gemäß ihren üblichen Rechnungslegungspraktiken in Euro umzurechnen.

I.4.11 **Währung für Zahlungen**

Die NA leistet Zahlungen in Euro.

I.4.12 **Datum der Zahlung**

Zahlungen durch die NA gelten an dem Datum als ausgeführt, an dem das Konto der NA belastet wird, es sei denn, dass nationales Recht Anderweitiges vorschreibt.

I.4.13 **Kosten der Überweisung**

Die Kosten von Überweisungen werden wie folgt getragen:

- (a) Die NA trägt die Kosten der Überweisung, die ihre Bank hierfür berechnet;
- (b) der Koordinator trägt die Kosten der Überweisung, die seine Bank hierfür berechnet;
- (c) die Partei, die eine Wiederholung einer Überweisung verursacht, trägt alle Kosten der wiederholten Überweisung.

I.4.14 **Verzugszinsen**

Falls die NA nicht innerhalb der Zahlungsfrist zahlt, haben die Zuschussempfänger ein Recht auf Verzugszinsen. Der zu zahlende Zins bestimmt sich nach nationalem Recht, welches für die Vereinbarung gilt, oder nach dem Regelwerk der NA. Falls keine solchen Bestimmungen bestehen, bestimmt sich der zu zahlende Zins nach dem Satz, der von der Europäischen Zentralbank für seine Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro („der Referenzzinssatz“) angewendet wird, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Der Referenzzinssatz ist der Zinssatz, der am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Frist für die Zahlung ausläuft, und der in der Reihe C des *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

Wenn die NA die Zahlungsfrist gemäß den Bestimmungen in Artikel II.24.2 aussetzt oder wenn sie eine tatsächliche Zahlung gemäß Artikel II.24.1 aussetzt, dann dürfen diese Aktionen nicht als Zahlungsverzug betrachtet werden.

Die Verzugszinsen fallen für den Zeitraum an, der ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum der Zahlung zu laufen beginnt und der mit dem Tag der tatsächlichen Zahlung endet, so wie dies in Artikel I.4.12 festgelegt ist. Die NA berücksichtigt zu zahlende Zinsen nicht bei der Bestimmung des Endbetrags von Fördermitteln im Sinne des Artikels II.25.

Eine Ausnahme zum ersten Unterabsatz gilt, wenn der berechnete Zins bis zu 200,00 EUR beträgt: Dieser muss nur dann an den Koordinator gezahlt werden, wenn derselbe dies innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der verspäteten Zahlung anfordert.

ARTIKEL I.5 – BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN

Alle Zahlungen erfolgen auf das folgende Bankkonto des Koordinators:

Name der Bank:	
Anschrift der Zweigstelle:	
Genaue Bezeichnung des Kontoinhabers:	
BIC:	
IBAN:	
Verwendungszweck:	

ARTIKEL I.6 – VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN

Für die Zwecke von Artikel II.7 ist folgende Stelle für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Referatsleiter B4
Direktion B – Jugend, Bildung und Erasmus+
Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur
Europäische Kommission
1049 Brüssel
Belgien

I.6.1 Kontaktdaten der NA

Alle Mitteilungen, die an die NA gerichtet sind, müssen an die folgende Adresse gesandt werden:

Deutscher Akademischer Austauschdienst
Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit
Referat EU02
Kennedyallee 50
53175 Bonn
E-Mail: erasmus-mobilitaet@daad.de

I.6.2 **Kontaktdaten der Zuschussempfänger**

Alle Mitteilungen, die von der NA an die Zuschussempfänger gerichtet sind, werden an die folgende Adresse der Projektverantwortlichen geschickt

(diese Angabe entspricht der im Antrag genannten "Kontaktperson". Diese Person wird als Ansprechpartner für alle – auch ältere - Projekte in der Förderlinie KA103 "Mobilität mit Programmländern"):

Name Koordinator:
Funktion:
Hochschulname:
Adresse:
E-Mail:

Als verbindliche Vertretung der Projektverantwortlichen ist folgende Person benannt:

(Name, Vorname)
(Funktion)
(Telefonnummer)
(E-Mail)

ARTIKEL I.7 – SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMER/-INNEN

Die Zuschussempfänger müssen über effektive Verfahren und Vorkehrungen verfügen, um für die Sicherheit und den Schutz der Teilnehmer im Rahmen ihres Projekts zu sorgen.

Die Zuschussempfänger müssen sicherstellen, dass für die Teilnehmer, die an Mobilitätsaktivitäten teilnehmen, Versicherungsschutz besteht.

ARTIKEL I.8 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ÜBER DIE NUTZUNG VON ERGEBNISSEN (EINSCHLIESSLICH GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE UND GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE)

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Artikel II.9.3 gilt, dass Bildungsmaterialien, die im Rahmen des Projekts durch die Zuschussempfänger erstellt werden, über das Internet kostenlos und im Rahmen einer offenen Lizenz zur Verfügung gestellt werden müssen.

ARTIKEL I.9 – VERWENDUNG VON IT-TOOLS

I.9.1 **Mobility Tool+**

Der Koordinator muss das webbasierte Mobility Tool+ nutzen, um alle Informationen in Verbindung mit den Aktivitäten zu berichten, die im Rahmen des Projekts unternommen werden, einschließlich von Aktivitäten, für die ein „Zero-Grant“ in Bezug auf EU-Mittel gilt, und um den Zwischenbericht (falls verfügbar im Mobility Tool+ und für die Fälle, die in Artikel I.4.3 festgelegt sind) und den Abschlussbericht zu erstellen und einzureichen.

Der Koordinator muss im Mobility Tool+ das Start- und Enddatum, den Herkunftsort und den Ort der Veranstaltung jeder Mobilitätsaktivität melden, die im Rahmen des Projekts durchgeführt wird.

Die Zuschussempfänger müssen während des Mobilitätsprojekts mindestens einmal pro Monat alle neuen Informationen in Bezug auf die Teilnehmer und die Mobilitätsaktivitäten prüfen und aktualisieren.

1.9.2 Erasmus+ Projektergebnis-Plattform (*Erasmus+ Project Results Platform*)

Der Koordinator kann die Erasmus+ Projektergebnis-Plattform (*Erasmus+ Project Results Platform*) (<http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects>) nutzen, um Projektergebnisse gemäß den Anweisungen in dieser Vereinbarung zu verbreiten.

ARTIKEL I.10 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR VERGABE AN DRITTE

Im Falle der Vergabe an Dritte gelten die Bestimmungen unter Artikel II.11.1 in den Punkten (c) und (d) nicht.

ARTIKEL I.11 – SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERANTWORTUNG FÜR FINANZIELLE RÜCKFORDERUNGEN

Die finanzielle Verantwortung eines jeden Zuschussempfängers außer der koordinierenden Einrichtung ist auf den Betrag beschränkt, den der jeweilige Zuschussempfänger erhalten hat.

ARTIKEL I.12 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ÜBER DIE SICHTBARKEIT VON MITTELN DER EUROPÄISCHEN UNION

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel II.8 müssen die Zuschussempfänger auf die im Rahmen des Erasmus+ Programms erhaltene Förderung in allen Mitteilungen und Werbematerialien, einschließlich Webseiten und sozialer Medien, hinzuweisen. Die Richtlinien für Zuschussempfänger und sonstige Dritte sind zu finden unter http://eacea.ec.europa.eu/uber-eacea/visuelle-identitat_de

ARTIKEL I.13 - UNTERSTÜTZUNG DER TEILNEHMER/-INNEN

Müssen die Zuschussempfänger während der Durchführung des Projekts Teilnehmern Unterstützung gewähren, so müssen die Zuschussempfänger diese Unterstützung gemäß den in Anhang II und Anhang VI (falls zutreffend) festgelegten Bedingungen gewähren. Unter diesen Bedingungen müssen wenigstens die folgenden Informationen angegeben werden:

- (a) Der maximale Betrag der finanziellen Unterstützung. Dieser Betrag darf die Summe von 60.000,00 EUR pro Teilnehmer nicht übersteigen;
- (b) die Kriterien für die Bestimmung des genauen Betrags der Unterstützung;

- (c) die verschiedenen in einer nicht veränderbaren Liste aufgeführten Aktivitäten, für die dem Teilnehmer Unterstützung gewährt werden kann;
- (d) die Definition der Personen oder Personengruppen, denen Unterstützung gewährt werden kann;
- (e) die Kriterien für die Gewährung von Unterstützung.

Gemäß den Unterlagen, die in Anhang VI zur Verfügung gestellt werden, müssen die Zuschussempfänger, sofern anwendbar:

- die finanzielle Unterstützung für die Budgetkategorien Fahrtkosten/individuelle Unterstützung vollständig auf die Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten übertragen, und zwar unter Anwendung der Sätze für Kosten je Einheit gemäß Anhang IV;

oder

- die Unterstützung für die Budgetkategorien Fahrtkosten/individuelle Unterstützung von Teilnehmern an Mobilitätsaktivitäten in der Form von für Reise/Lebensunterhalt erforderlichen Sachleistungen zur Verfügung stellen. In diesem Fall müssen die Zuschussempfänger sicherstellen, dass die Sachleistungen für Reise/Lebensunterhalt den notwendigen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen. Diese Variante ist ausschließlich für Personalmobilitäten anwendbar.

Die Zuschussempfänger können die beiden Optionen, die im obigen Absatz dargelegt sind, auch kombinieren, sofern sie eine faire und gleiche Behandlung aller Teilnehmer sicherstellen. In diesem Fall müssen die Bedingungen, die für jede einzelne Option gelten, auf die Budgetkategorien angewendet werden, auf die die jeweilige Option angewendet wird.

ARTIKEL I.14 – ZUSATZBESTIMMUNG ZUM MONITORING UND ZUR EVALUATION

Die NA und die Kommission werden die korrekte Umsetzung der Vorgaben der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) und der Akkreditierungsbedingungen von Mobilitätskonsortien durch den Zuschussempfänger überwachen.

Deckt das Monitoring Schwächen auf, setzt der betreffende Zuschussempfänger innerhalb der von der NA oder der Kommission angegebenen Frist einen Maßnahmenplan ein und um. Nimmt der betreffende Zuschussempfänger keine geeigneten und rechtzeitigen Nachbesserungsmaßnahmen vor, kann die NA dem Konsortium die Akkreditierung oder der Europäischen Kommission die Suspendierung oder den Entzug der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) gemäß den in der Akkreditierung oder der Charta niedergelegten Bestimmungen empfehlen.

ARTIKEL I.15 – SPRACHENFÖRDERUNG online (*Online Linguistic Support* – OLS)

Lizenzen für OLS-Sprachtests werden allen Teilnehmern an Erasmus+ Studierendenmobilität zwischen Programmländern zugewiesen, einschließlich für „Zero-Grant“-Studierende, die eine der oben genannten Sprachen als ihre Hauptsprache in der Lehre oder bei der Arbeit nutzen (mit Ausnahme von Muttersprachlern). Sie müssen einen OLS-Onlinetest vor Beginn und am Ende des Mobilitätszeitraums als verpflichtenden Teil ihrer Mobilitätsmaßnahme durchführen. Die Durchführung des Onlinetests vor der Abreise ist Voraussetzung für die Förderung der Mobilitätsphase, außer in nachweislich gerechtfertigten Fällen.

Dem Projekt werden 83 Lizenzen für OLS-Sprachtests gewährt.

Dem Projekt werden 83 Lizenzen für OLS-Sprachkurse gewährt.

Die Zuschussempfänger müssen die gewährten Lizenzen gemäß den Bestimmungen in Anhang III nutzen.

Alle Anträge auf Anpassung der Anzahl der Lizenzen für OLS-Sprachtests oder der Anzahl der Lizenzen für OLS-Sprachkurse müssen von dem Koordinator an die NA gesandt werden. Die Annahme des Antrags durch die NA erfordert keine Änderung der Vereinbarung im Sinne des Artikels II.13.

ARTIKEL I.16 – BESTIMMTE ABWEICHUNGEN GEGENÜBER ANHANG I ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- I.16.1 Für die Zwecke dieser Vereinbarung muss der Begriff „die Kommission“ in Anhang I Allgemeine Bestimmungen als „die NA“ gelesen werden, der Begriff „Aktion“ als „Projekt“ und der Begriff „Einheitskosten“ als „Kosten je Einheit“, außer dort, wo dies anderweitig bestimmt ist.
Für die Zwecke dieser Vereinbarung muss der Begriff „Finanzaufstellung“ als der „Haushaltsteil des Berichts“ gelesen werden, außer dort, wo dies anderweitig bestimmt ist.

In Artikel II.4.1, Artikel II.7.1, Artikel II.8.2, Artikel II.27.1, Artikel II.27.3, dem ersten Absatz in Artikel II.27.4, dem ersten Absatz in Artikel II.27.8. und in Artikel II.27.9 muss eine Bezugnahme auf „die Kommission“ als Bezugnahme auf „die NA und die Kommission“ gelesen werden.

In Artikel II.12 muss der Begriff „finanzielle Unterstützung“ als „Unterstützung“ oder „Förderung“ gelesen werden und der Begriff „Dritte“ als „Teilnehmer“.

- I.16.2 Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die folgenden Klauseln des Anhangs I Allgemeine Bedingungen nicht: Artikel II.2.2 (b) (ii), Artikel II.12.2, Artikel

II.18.3, Artikel II.19.2, Artikel II.19.3, Artikel II.20.3, Artikel II.21, Artikel II.27.7.

Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die Begriffe „verbundene Einrichtungen“, „Zwischenzahlung“, „Einmalzahlung“, „Pauschale“ nicht, wenn sie in den Allgemeinen Bedingungen genannt werden.

I.16.3 Artikel II.7.1 muss wie folgt gelesen werden:

„II.7.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die NA und die Kommission“

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten müssen von der Kommission und der NA gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet werden.

Die Verarbeitung dieser Daten durch den in Artikel I.6 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen darf einzig und allein den Zwecken der Durchführung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung oder zum Schutz der finanziellen Interessen der EU, einschließlich der Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen nach Maßgabe von Artikel II.27, dienen.

Die Empfänger haben gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht, die Verarbeitung einzuschränken oder ihr gegebenenfalls zu widersprechen, oder das Recht auf Datenübertragbarkeit. Zu diesem Zweck sind alle Anfragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten an den in Artikel I.6 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen richten.

Die Empfänger dürfen sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.“

I.16.4 In Artikel II.9.3 muss die Überschrift und der Buchstabe (a) des ersten Absatzes wie folgt gelesen werden:

„II.9.3 Nutzung der Ergebnisse und der bereits bestehenden Rechte durch die NA und die Union

Die Zuschussempfänger räumen der NA und der Europäischen Union die folgenden Rechte zur Nutzung der Ergebnisse des Projekts ein:

(a) Nutzung für eigene Zwecke, insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die NA, Einrichtungen der Union, Agenturen und Organe arbeiten, Bereitstellung für Behörden der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl.“

Für den Rest dieses Artikels muss eine Bezugnahme auf die „Union“ als eine Bezugnahme auf „die NA und /oder die Union“ gelesen werden.

- I.16.5 Der zweite Absatz des Artikels II.10.1 muss wie folgt gelesen werden:
- „Die Zuschussempfänger müssen sicherstellen, dass die NA, die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß Artikel II.27 auch gegenüber den Auftragnehmern der Zuschussempfänger ausüben können.“
- I.16.6 Zu Artikel II.17.3.1 wurde ein neuer Buchstabe (l) hinzugefügt, der wie folgt gelesen werden muss:
- „(l) bei Beschwerden aller anderen Zuschussempfänger darüber, dass der Koordinator das Projekt nicht wie in Anhang II umsetzt oder andere wesentliche ihm im Rahmen der Bestimmungen der Vereinbarung obliegende Verpflichtungen nicht einhält.“
- I.16.7 Artikel II.18 muss wie folgt gelesen werden:
- „**II.18.1** Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- II.18.2** Sofern Streitigkeiten zwischen der NA und einem Zuschussempfänger betreffend Auslegung, Anwendbarkeit oder Gültigkeit der Vereinbarung nicht gütlich beigelegt werden können, liegt die ausschließliche Gerichtsbarkeit für solche Streitigkeiten bei den zuständigen Gerichten gemäß dem anwendbaren nationalen Recht.“
- I.16.8 Artikel II.19.1 muss wie folgt gelesen werden:
- „Die Bedingungen für die Förderfähigkeit von Kosten sind in den Abschnitten I.1 und II.1 des Anhangs III festgelegt.“
- I.16.9 Artikel II.20.1 muss wie folgt gelesen werden:
- „Die Bedingungen für die Erklärung von Kosten und Beiträgen sind in den Abschnitten I.2 und II.2 des Anhangs III festgelegt.“
- I.16.10 Artikel II.20.2 muss wie folgt gelesen werden:
- „Die Bedingungen für Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen für das Belegen von erklärten Kosten und Beiträgen sind in den Abschnitten I.2 und II.2 des Anhangs III festgelegt.“
- I.16.11 Der erste Absatz des Artikels II.22 muss wie folgt gelesen werden:
- „Sofern das Projekt im Einklang mit Anhang II durchgeführt wird, dürfen die Zuschussempfänger das veranschlagte Budget in Anhang II durch Mittelzuweisungen zwischen den verschiedenen Budgetkategorien anpassen. Diese Anpassung erfordert keine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel II.13, wenn die Bestimmungen in Artikel I.3.3 erfüllt werden.“
- I.16.12 Artikel II.23(b) muss wie folgt gelesen werden:

„(b) er auch innerhalb von 30 Tagen, nachdem er dazu schriftlich von der NA aufgefordert wurde, keinen derartigen Antrag einreicht.“

I.16.13 Der erste Absatz des Artikels II.24.1.3 muss wie folgt gelesen werden:

„Während eines Zeitraums, in dem die Zahlungen ausgesetzt sind, ist der Koordinator nicht berechtigt, etwaige Zahlungsanforderungen und Belege gemäß den Artikeln I.4.3 und I.4.4 einzureichen.“

I.16.14 Artikel II.25.1 (b) muss wie folgt gelesen werden:

„II.25.1 Schritt 1 – Anwendung des Erstattungssatzes auf die förderfähigen Kosten und Anrechnung der Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage der nicht an Kosten geknüpften Finanzierung, der Kosten je Einheit, Pauschalsätze und Pauschalbeiträge

(b) Erfolgt die Finanzhilfe in Form der Erstattung der förderfähigen Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge oder der Pauschalfinanzierung gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe (a) Ziffer (ii) bis (v), so wird der dort festgelegte Erstattungssatz auf die von der Kommission für die jeweiligen Kostenkategorien, die betreffenden Empfänger und verbundenen Stellen genehmigten förderfähigen Kosten angewandt.“

I.16.15 Der zweite Absatz des Artikels II.25.4 muss wie folgt gelesen werden:

„Die Kürzung des Betrags erfolgt proportional zum Grad der nicht ordnungsgemäßen Durchführung des *Projekts* oder zur Schwere der Pflichtverletzung gemäß Abschnitt IV in Anhang III.“

I.16.16 Der dritte Absatz des Artikels II.26.3 muss wie folgt gelesen werden:

„Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, zieht die NA den geschuldeten Betrag ein, indem sie:

(a) ihn ohne die vorherige Zustimmung des Zuschussempfängers mit etwaigen Beträgen verrechnet, die die NA dem Zuschussempfänger schuldet („Verrechnung“);

unter bestimmten Umständen kann die NA zum Schutz der finanziellen Interessen der Union die ihr geschuldeten Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum verrechnen.

Gegen eine solche Verrechnung kann Klage beim zuständigen Gericht gemäß Artikel II.18.2 eingereicht werden, indem der Zuschussempfänger;

(b) eine nach Maßgabe von Artikel I.4.2 geleistete Sicherheit in Anspruch nimmt („Inanspruchnahme der Sicherheit“);

- (c) die Zuschussempfänger gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des in dem veranschlagten Budget (Anhang II in seiner zuletzt geänderten Form) für jeden Zuschussempfänger angegebenen maximalen EU-Beitrags haftbar macht;
- (d) gerichtliche Schritte gemäß Artikel II.18.2 oder den Besonderen Bedingungen unternimmt.“

I.16.17 Der dritte Absatz des Artikels II.27.2 muss wie folgt gelesen werden:

„Die Aufbewahrungsfristen in den Unterabsätzen 1 und 2 verlängern sich, wenn nach nationalem Recht längere Fristen bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfs- und Streitverfahren oder Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit den Fördermitteln erforderlich sind, einschließlich in Fällen nach Artikel II.27.7. Die Zuschussempfänger müssen die Unterlagen in letzteren Fällen so lange aufbewahren, bis die betreffenden Vorgänge erledigt sind.“

I.16.18 Artikel II.27.3 muss wie folgt gelesen werden:

„In Fällen, in denen eine Prüfung, ein Audit oder eine Bewertung vor Auszahlung des Restbetrags eingeleitet wird, muss der Koordinator alle Informationen vorlegen, einschließlich Informationen in elektronischer Form, die von der NA oder der Kommission oder von einer anderen externen Stelle, die von der Kommission dazu bevollmächtigt wurde, angefordert werden. Gegebenenfalls kann die NA oder die Kommission verlangen, dass ein Zuschussempfänger diese Informationen direkt bereitstellt.

In den Fällen, in denen eine Prüfung oder ein Audit nach Auszahlung des Restbetrags eingeleitet wird, sind die in den vorangegangenen Unterabsätzen genannten Informationen durch den betreffenden Zuschussempfänger bereitzustellen.

Kommt der betreffende Zuschussempfänger seinen Pflichten aus dem ersten und zweiten Unterabsätzen nicht nach, kann die NA:

- (a) Kosten, die durch die vom Zuschussempfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;
- (b) etwaige Einheitsbeiträge, Pauschalbeträge oder Pauschalsätze, die durch die vom Zuschussempfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.“

UNTERSCHRIFTEN

Für den Zuschussempfänger

Für die Nationale Agentur im DAAD

Vorname, Name

Funktion an der Hochschule

Unterschrift des Bevollmächtigten
(„*Legal Representative*“)

gezeichnet in, am

Funktion

Unterschrift

gezeichnet in, am

In zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache.

MUSTER